

Pflegegeld

Für Pflegebedürftige gibt es seit 1993 ein siebenstufiges Pflegegeld. Mit dem Bundespflegegeldgesetz wurde eine einheitliche und leistungsgerechtere Regelung geschaffen.

Anspruchskriterien

Mit dem Bundespflegegeldgesetz wurde eine bundesweit geltende, einheitliche und übersichtliche Regelung geschaffen, die pflegebedürftigen Menschen, unabhängig von der Ursache ihrer Pflegebedürftigkeit, einen Anspruch auf Pflegegeld einräumt. Hierdurch soll es den Betroffenen besser ermöglicht werden, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu verschaffen und damit ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Wann besteht ein Anspruch?

Voraussetzungen

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) für mindestens sechs Monate wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung;
- Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich;
- in der Regel gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich.

Wo ist ein Antrag zu stellen?

Das Pflegegeld muss beantragt werden. Auch ein formloser Antrag genügt. Anträge sind bei folgenden Stellen einzubringen:

- **bei der Pensionsversicherungsanstalt:** für Bezieher/-innen einer Pension von der Pensionsversicherungsanstalt, für Bezieher/-innen einer Un-

fallrente von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, für Bezieher/-innen einer Pension von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, für Bezieher/-innen einer Sozialentschädigungsleistung, für Rehabilitationsgeldbezieher/-innen und für Personen ohne Grundleistung;

- **bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau:** für Bezieher/-innen einer Pension von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und für ehemalige ÖBB-Bedienstete;
- **bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:** für Bezieher/-innen einer Pension von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft;
- **bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern:** für Bezieher/-innen einer Pension oder Unfallrente von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern;
- **bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter:** für Bezieher/-innen einer Unfallrente von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter;
- **beim BVA-Pensionservice:** für Bezieher/-innen einer Beamtenpension, für ehemalige Landeslehrer/-innen und für ehemalige Postbedienstete.

Höhe des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist je nach erforderlichem Pflegebedarf in sieben Stufen gegliedert und wird 12-mal jährlich ohne Abzüge ausgezahlt.

Änderungen des Pflegebedarfs

Höherer Pflegeaufwand

Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes zu stellen. Ohne weitere Prüfung des Pflegebedarfs ist für Personen, die **hochgradig sehbehindert** sind, die **Stufe 3** anzunehmen, für

Höhe des Pflegegeldes 2018

Stufe 1:	157,30 EUR für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich beträgt,
Stufe 2:	290,00 EUR für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich beträgt,
Stufe 3:	451,80 EUR für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt,
Stufe 4:	677,60 EUR für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt,
Stufe 5:	920,30 EUR für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;
Stufe 6:	1.285,20 EUR für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages oder der Nacht zu erbringen sind oder 2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages oder der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;
Stufe 7:	1.688,90 EUR für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder 2. ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Personen, die **blind** sind, die **Stufe 4**, für **taubblinde Personen** die **Stufe 5**. Für **Rollstuhlfahrer** ist anhand einer bestimmten medizinischen Diagnose ein Pflegebedarf der **Stufe 3** anzunehmen. Liegt zusätzlich eine **Stuhl- oder Harninkontinenz** bzw. eine **Blasen- oder Mastdarmlähmung** vor, ist ein Pflegegeld der **Stufe 4** vorgesehen. Rollstuhlfahrer mit einem **deutlichen Ausfall der Funktionsfähigkeit** der oberen Extremitäten erhalten ein Pflegegeld der **Stufe 5**.

Anrechnung anderer Leistungen

- Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit aufgrund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften werden auf das Pflegegeld angerechnet.
- Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder wird auf das Pflegegeld mit 60,- EUR monatlich angerechnet.

Krankenhaus- oder Heimaufenthalt

● Krankenhausaufenthalt – Ruhen des Pflegegeldes

Ab dem Tag, der auf die Aufnahme in eine Krankenanstalt auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt oder des Bundes folgt, wird das Pflegegeld nicht ausgezahlt. Über Antrag ist das Pflegegeld in bestimmten Fällen weiter zu leisten.

● Heimaufenthalt – Übergang des Pflegegeldes

Bei stationärer Pflege auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung von Land, Gemeinde oder Sozialhilfeträger (z. B. in einem Pflegeheim) geht der Anspruch bis zur Höhe der Verpflegungskosten, höchstens jedoch bis zu 80 % auf den Kostenträger über. Der pflegebedürftigen Person gebührt in diesem Falle ein Taschengeld von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (das sind 45,20 EUR im Jahr 2018).

Rechtsanspruch

- Auf Wunsch des Pflegebedürftigen ist bei der Begutachtung eine Vertrauensperson beizuziehen.
- Bei einer Ablehnung eines Antrages auf Pflegegeld kann beim zuständigen Sozialgericht binnen drei Monaten nach Bescheidzustellung Klage erhoben werden.

Weitere Hinweise

● Meldevorschriften

Änderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug sind binnen vier Wochen bekanntzugeben.

● Gebührenbefreiungen

Bezieher von Pflegegeld können die Befreiung von Rundfunkgebühren sowie eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt bei der GIS beantragen. Anträge liegen z. B. bei den Postämtern auf.

● Förderung für die 24-Stunden-Betreuung

Antrag beim Sozialministeriumservice

● Zuwendungen für Pflegepersonen, die an der Erbringung der Pflege verhindert sind

Antrag beim Sozialministeriumservice

● Pflegekarenzgeld

Antrag beim Sozialministeriumservice

● Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Sie kann von einer Person auf Antrag in Anspruch genommen werden, die sich der Pflege einer/eines nahen Angehörigen widmet,

- mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 und
- unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung;
- sie ist auch neben einer bestehenden Pflichtversicherung möglich, und
- die Kosten werden zur Gänze vom Bund übernommen.

● Beitragsfreie Mitversicherung von pflegenden Angehörigen in der Krankenversicherung:

Sie kann von einer Person auf Antrag in Anspruch genommen werden, die sich der Pflege einer/eines nahen Angehörigen widmet,

- mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 und
- unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft in häuslicher Umgebung.

● Selbstversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes (siehe Kapitel zu „Freiwillige Versicherungen“)

Informationen zum Thema
Pflegevorsorge – Bürger(innen)service:
+43 1 71100-86 22 86

